Beteiligtentransparenzdokumentation

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/8595)

Inhalt

1. **Drucksache**
2. **Vom Einbringer übersandte Daten**
3. **Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
4. **Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
5. **Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
6. **Diskussionsforum (Keine Dokumente vorhanden)**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligtentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligtentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 09. April 2025

THÜRINGER LANDTAG

1. Drucksache

THÜRINGER LANDTAG
7. Wahlperiode

Drucksache 7/8595
29.08.2023

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten, vergleiche Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005, Aktenzeichen 28/03, und vom 2. November 2011, Aktenzeichen 13/10.

Da es sich bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse stets um zukunftsorientierte Prognoseentscheidungen handelt, ist das Land gehalten, diese Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Nach § 3 Abs. 6 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) war zwei Jahre nach der letzten Revision auf deren Basis und Systematik zu überprüfen, ob mit der zur Verfügung zu stellenden Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann. Hierbei waren die Entwicklung der in der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG zur Ermittlung des Zuschussbedarfs verwendeten Fortschreibungsparameter sowie der Steuereinnahmen der Kommunen zu berücksichtigen. Einzubeziehen waren weiter Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen sowie in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen. Zudem war die Berechnung der Mehrbelastungspauschalen nach § 23 ThürFAG zu überprüfen. Im Rahmen der Überprüfung der Mehrbelastungspauschalen wurden Anregungen, die sich aus der Beratung des Thüringer Rechnungshofs "Mehrbelastungsausgleich im Kommunalen Finanzausgleich" vom 25. April 2022 ergaben, einbezogen. Aus der Revision ergibt sich hinsichtlich der Anpassung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG ein zwingender Regelungsbedarf. Im Übrigen konnte im Ergebnis der Überprüfung festgestellt werden, dass die Mindestausstattung im Bereich des eigenen Wirkungskreises durch die Mittel nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz und die Zuweisungen und projektgebundenen Fördermittel aufgrund besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Landeshaushalts nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG, die sogenannte Anlage 3 - Mittel, gedeckt wird. Der Prüfbericht des Thü-

Vorabdruck verteilt am 4. September 2023

Druck: Thüringer Landtag, 20. Oktober 2023

ringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (Revisionsbericht) ist als Anlage 1 beigefügt.

Die das Ergebnis der Überprüfung der angemessenen Finanzausstattung nach § 3 Abs. 5 ThürFAG des Jahres 2021 für das Finanzausgleichsjahr 2022 übersteigende dauerhafte Anhebung der Finanzausgleichsmasse I um 100 Millionen Euro soll künftig bei der Abrechnung nach § 3 Abs. 4 ThürFAG im Stabilisierungsfonds Berücksichtigung finden.

Mit Auslaufen der Belastungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und Abebben der Belastungen infolge der Energiekrise wurden die Sonderzahlungen an Kur- und Erholungsorte überprüft. Dies ergab, dass die Mehrbelastungen, die die Kurorte für die Erteilung und Erhaltung der Prädikatisierung aufwenden müssen, im Wesentlichen deckungsgleich sind mit denen, die die Erholungsorte für die Erteilung und Erhaltung der Prädikatisierung aufwenden müssen und eine Berücksichtigung ausschließlich der Belastungen der Kurorte damit nicht zu begründen ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) wurde in § 3 Abs. 3 b ThürFAG eine Sozialbeteiligungskomponente eingeführt, die aufgrund des Gesetzeswortlautes ab dem Jahr 2024 Anwendung findet. In dieser ist der außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der nach dem Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) eingeführten §§ 7 b und 7 c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geregelte volle Ausgleich von Zuwächsen ungedeckter Sozialausgaben des Jahres 2021 zum Jahr 2022 nicht berücksichtigt. Ohne Anpassung der Rechtslage werden den Kommunen die Zuwächse zum Teil doppelt erstattet.

Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich bei einzelnen Bestimmungen im Zuge des Vollzugs des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

B. Lösung

Die Einwohnerpauschalen des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG werden an die Ergebnisse der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG angepasst. Um eine für die betroffenen Kommunen nicht auf Grund einer Sachverhaltsänderung, sondern aufgrund der die Anregungen des Thüringer Rechnungshofes aufnehmenden geänderten Ermittlung der Einwohnerpauschalen beruhende überraschende Verringerung der Einwohnerpauschale für Verwaltungsgemeinschaften, selbstständige Gemeinden, erfüllende Gemeinden und sonstige Gemeinden zu vermeiden, wird diese Einwohnerpauschale bis zur nächsten Umsetzung der Überprüfungsergebnisse zu den Einwohnerpauschalen im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG auf dem fortgeschriebenen Stand des Ausgleichsjahres 2023 gehalten.

Die pauschale dauerhafte Erhöhung der Finanzausgleichsmasse oberhalb des nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ermittelten Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes in Höhe von 100 Millionen Euro wird bei der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse I nach § 3 Abs. 4 ThürFAG im Rahmen des Stabilisierungsfonds in der Weise berücksichtigt, dass eine weitere Erhöhung des Stabilisierungsfonds nur insoweit erfolgt, soweit sie die pauschale Erhöhung der Finanzausgleichsmasse I nach § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG übersteigt.

Der Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kurorte wird auf die Erholungsorte ausgedehnt.

Die Sozialbeteiligungskomponente für das Jahr 2025 wird modifiziert, um eine doppelte Berücksichtigung der Zuwächse der Sozialausgaben vom Jahr 2021 zu dem Jahr 2022 zu vermeiden.

Die weiteren Änderungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs.

C. Alternativen

Hinsichtlich der Erhöhungen der Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a ThürFAG ist dem strikten Konnexitätsgebot der Verfassung des Freistaats Thüringen folgend eine Anpassung der Pauschalen erforderlich. Im Übrigen verbliebe es bei der Beibehaltung der Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Anpassungs- und Gestaltungsspielraums.

D. Kosten

1. Für das Land

Die vorgesehene Entnahme aus dem Stabilisierungsfonds in Höhe von 23 Millionen Euro zur Deckung der Vollkompensation der Neuregelung der Sozialbeteiligungskomponente durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wirkt wie im Vorjahr für das Land ergebnisneutral, da diese mit einer Reduzierung des Stabilisierungsfonds als Verbindlichkeit des Landes korrespondiert. Eine entsprechende Entnahme ist zur Abdeckung der nach § 24 Abs. 2a ThürFAG vorgesehenen dreijährigen Ausgleichsregelung auch für das Jahr 2025 vorgesehen.

Die Berücksichtigung der pauschalen dauerhaften Erhöhung der Finanzausgleichsmasse I über den nach dem Partnerschaftsgrundsatz hinaus nach § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG bei der Abrechnung nach § 3 Abs. 4 ThürFAG im Stabilisierungsfonds führt dazu, dass ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten der Kommunen nur noch in wenigen Ausnahmefällen zu einer Erhöhung des Stabilisierungsfonds führt.

Durch die Neuberechnung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen für das Jahr 2024 ergeben sich Mehrkosten für das Land von etwa 85,3 Millionen Euro.

Die Regelung der Sozialbeteiligungskomponente für das Jahr 2025 führt zu einer Ersparnis des Landes, das ohne die vorgesehene Regelung den Zuwachs an ungedeckten Sozialkosten vom Jahr 2021 zu dem Jahr 2022 neben dem vollen Ausgleich auf Grundlage der §§ 7 b und 7 c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nochmals zu 50 vom Hundert und damit doppelt erstatten würde. Auf der Grundlage einer aktuellen Abfrage der kommunalen Spitzenverbände nach dem Antragsvolumen nach § 7 b des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ihrer Mitgliedskommunen, die mangels einiger Rückläufe in Teilen auf Schätzungen basiert, wird eine Doppelbelastung des Landes in Höhe von rund 43 Millionen Euro vermieden.

2. Für die Kommunen

Für die Kommunen ergeben sich Be- und Entlastungen spiegelbildlich zu den Be- und Entlastungen des Landes.

Mit der Neuregelung des § 22 b ThürFAG sind durch die Erholungsorte Übernachtungszahlen zu erheben und weiterzuleiten. Bei Gemeinden, die einen Kurbeitrag erheben, entsteht kein nennenswerter Aufwand, da die Daten hierfür bereits erfasst werden. Soweit eine Gemeinde keinen Kurbeitrag erhebt, entsteht mit der Änderung des § 22 b ThürFAG ein geringer Mehraufwand, dem jedoch Mehreinnahmen aus der Zuweisung nach § 22 b ThürFAG gegenüberstehen.

3. Für die Bürger

Für die Inhaber von Beherbergungsbetrieben in Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteilen, die als Erholungsort anerkannt sind, werden mit der Änderung des § 22 b ThürFAG Meldepflichten an die Gemeinde eingeführt. Hierbei entsteht kein nennenswerter Mehraufwand, da die Daten im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr bereits erhoben werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 29. August 2023

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

> "Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 13./14./15. September 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 231) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3b wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      "Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn sich die Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte aus der Statistik 'Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen' (Jahresrechnungsstatistik) des Landesamtes für Statistik des Einzelplanes 4 abzüglich der Zuschussbedarfe der Gliederungsnummern 464, 436, 42, 404 und 415 jeweils des vorvorvergangenen Jahres gegenüber der Datengrundlage der aktuellsten Revision nach Absatz 5 um mindestens fünf Millionen Euro verändert haben."

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      "Die Höhe der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2025 entspricht der des Jahres 2024."

   b) In Absatz 4 Satz 5 werden nach dem Wort "Abrechnungsbetrag" die Worte "über den in Absatz 3 a Satz 4 genannten Betrag hinaus" eingefügt.

   c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "Statistik des Landesamtes für Statistik zu 'Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen' (Jahresrechnungsstatistik)" durch die Worte "Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik" ersetzt.

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

      "9. Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte nach § 22 b,"

   b) Der Nummer 17 wird ein Komma angefügt.

3. § 20 erhält folgende Fassung:

"§ 20
Sonderlastenausgleich für Bereitstellung von Geobasisdaten

Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf für die Finanzierung der Bereitstellung der Geobasisdaten wird in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung zuständige Ministerium geleistet."

4. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ab dem Jahr 2024 werden zusätzlich jährlich die für die Wartung und Pflege der zentralen Programmiertechnik in der Autorisierten Stelle Thüringen erforderlichen Aufwendungen der Gemeinden und Landkreise in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Die Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der in den Digitalfunkgeräten der Gemeinden und Landkreise zu verwendenden Software werden in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet."

5. § 22 b erhält folgende Fassung:

"§ 22 b
Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte

(1) Gemeinden, die
1. als Kurorte nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Kurortegesetzes (ThürKOG) vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung zum 1. Januar des Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG oder
2. als Erholungsorte nach § 1 Abs. 2 ThürKOG zum 1. Januar des Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 8 ThürKOG

berechtigt sind, erhalten Finanzzuweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen.

(2) Die Mittel sind zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres fällig. Die im Landeshaushalt eingestellten Mittel werden in Höhe von fünf Millionen Euro zu gleichen Teilen an Gemeinden geleistet, die aufgrund der Berechtigung zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 ThürKOG Kur- oder Erholungsort nach § 1 ThürKOG sind, wobei Gemeinden doppelt

berücksichtigt werden, solange auf ihrem Gemeindegebiet sowohl mindestens ein Kurort als auch mindestens ein Erholungsort nach § 2 ThürKOG staatlich anerkannt ist. Die verbleibenden Mittel werden

1. zu zwei Dritteln nach der Anzahl der Übernachtungen in den Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 3 des Beherbergungsstatistikgesetzes (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung des vorangegangenen Jahres und
2. zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Stand 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

jeweils im Gebiet des Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder des Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG geleistet.

(3) Der Inhaber oder der Leiter eines Beherbergungsbetriebes im Sinne des § 3 BeherbStatG im Gebiet eines Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder eines Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG sind verpflichtet, zur Berechnung der Zuweisung nach Absatz 1 die Zahl der Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Jahres im Kur- oder Erholungsort bis zum 31. März des Finanzausgleichsjahres an die jeweilige Gemeinde zu melden. Die Gemeinde übermittelt die Übernachtungszahlen für die Berechnung der Verteilung nach Absatz 2 unverzüglich auf dem Dienstweg an das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium."

6. In § 22 e Abs. 5 wird die Jahreszahl "2025" durch die Jahreszahl "2026" ersetzt.

7. § 22 g erhält folgende Fassung:

"§ 22 g
Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen

(1) Das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium kann einen oder mehrere Auftragnehmer in Höhe von insgesamt höchstens 410.000 Euro jährlich mit der Erbringung von Beratungsleistungen gegenüber Gemeinden und Landkreisen

1. zur investiven Bedarfsermittlung und bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) oder § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung,
2. für Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen
   a) von Investitionsvorhaben oder
   b) einzelner Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung oder Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten

beauftragen.

(2) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende hälftige Anteil an der Finanzierung der Beratungsleistungen wird aus der Finanzausgleichsmasse durch das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium geleistet.

(3) Soweit die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Beratungsleistungen gegenüber allen Landkreisen oder Gemeinden, die ihr Beratungsinteresse bekundet haben, erbringen zu können, bestimmt das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium die Empfänger und den Umfang der Beratungsleistung nach billigem Ermessen. Es kann die Auswahl der Beratungsleistungsberechtigten auch auf nachgeordnete Behörden oder den oder die nach Absatz 1 beauftragten Auftragnehmer übertragen."

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Einleitung wird das Wort "selbständige" durch das Wort "selbstständige" ersetzt.

bbb) Die Jahreszahl "2022" wird durch die Jahreszahl "2024" ersetzt.

ccc) In Nummer 1 wird die Angabe "172 Euro" durch die Angabe "210 Euro" ersetzt.

ddd) In Nummer 2 wird die Angabe "108 Euro" durch die Angabe "154 Euro" ersetzt.

eee) In Nummer 3 wird die Angabe "58 Euro" durch die Angabe "68 Euro" ersetzt.

fff) In Nummer 4 wird die Angabe "43 Euro" durch die Angabe "40 Euro" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

Bis zur gesetzgeberischen Umsetzung der Überprüfungsergebnisse zu den Pauschalen nach Satz 1 nach der auf das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes folgenden Revision nach § 3 Abs. 5 erhöht sich der Betrag nach Nummer 4 auf 45 Euro, soweit der sich nach Absatz 4 ergebende Betrag 45 Euro nicht übersteigt.

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe "1,74 Euro" durch die Angabe "1,50 Euro" ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe "3,49 Euro" durch die Angabe "2,86 Euro" ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe "4,62 Euro" durch die Angabe "6,06 Euro" ersetzt.

ddd) In Nummer 4 wird die Angabe "0,95 Euro" durch die Angabe "0,65 Euro" ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 a Satz 1 genannten Beträge sind für die auf das Ausgleichsjahr 2024 folgenden Ausgleichsjahre jährlich mit der Entwicklung der Personalkosten der Kommunen in Thüringen im übertragenen Wirkungskreis mit 80 vom Hundert und der Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen mit 20 vom Hundert, jeweils im Mittel der letzten fünf verfügbaren Vorjahre, fortzuschreiben. Das Ergebnis nach Satz 1 ist kaufmännisch für die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 auf volle Eurobeträge und für die Beträge nach Absatz 1 a auf volle Centbeträge zu runden."

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

"Für die Bewilligung einer Förderung nach Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 6 bedarf es eines gemeinsamen, schriftlichen, nicht formgebundenen Antrags aller an der beabsichtigten Zusammenarbeit oder dem Gutachten beteiligten Gemeinden oder Landkreise, der für das jeweils laufende Haushaltsjahr bis spätestens 15. November der Bewilligungsbehörde zugehen muss."

b) In Absatz 2a Satz 2 wird die Verweisung "§ 12 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 12 Abs. 2" ersetzt.

10. § 32 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Nachzahlungen aus Berichtigungen werden vorab aus dem Ansatz der Finanzzuweisungen geleistet, die berichtigt werden."

11. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verpflichtung des Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können, begründet nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer von der Finanzlage des Landes unabhängigen finanziellen Mindestausstattung sowie darüber hinaus die Pflicht zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen, vergleiche Urteile vom 21. Juni 2005, Aktenzeichen 28/03, und vom 2. November 2011, Aktenzeichen 13/10.

Der kommunale Finanzausgleich als Teil der Haushaltsplanung ist stets zukunftsbezogen, weshalb die Entwicklung allgemeiner Kostenfaktoren in den Blick zu nehmen und die getätigten Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sind. Mit der Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zur Verbesserung der Planungssicherheit der Kommunen der Zeitraum zur Durchführung einer Revision der angemessenen Finanzausstattung und damit der Wirkung des Partnerschaftsgrundsatzes auf regelmäßig vier Jahre ausgedehnt. Gleichzeitig wurde mit § 3 Abs. 6 ThürFAG eine kleine Revision der finanziellen Mindestausstattung gesondert in das Gesetz aufgenommen, um nach Ablauf des "halben" Revisionszeitraums zu gewährleisten, dass in dieser Zeit keine Unterschreitung der nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen geforderten finanziellen Mindestausstattung eintritt.

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 231), wird der gesetzgeberischen Beobachtungspflicht und dem Anpassungsgebot folgend angepasst.

I. Allgemeine Finanzdaten der Kommunen

1. Wesentliche kommunale Einnahmen

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen wie auch die allgemeine Entwicklung der Steuereinnahmen zeigten bis einschließlich des Jahres 2019 eine positive Entwicklung. Der Rückgang im Jahr 2020 ist bedingt durch die Corona-Pandemie und von singulärem Charakter. Mit 1.931 Millionen Euro lagen die Steuereinnahmen im Jahr 2021 über denen der Steuerschätzungen im Mai und November 2021 und erreichten einen neuen Höchststand und lagen etwa 32 Millionen Euro über der Prognose der letzten Steuerschätzung für das Jahr 2021 vor Beginn der Corona-Pandemie im Oktober 2019.

Die Kommunen erhielten im Jahr 2020 aus dem Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds" allgemeine Stabilisierungszuweisungen und Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wobei diese Mittel vom Land bereitgestellt wurden, und dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der

Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), dessen Mittel vom Bund bereitgestellt wurden, in Höhe von insgesamt 267,5 Millionen Euro.

Im Jahr 2021 wurden zur Kompensation von Steuerausfällen infolge der Corona-Pandemie nochmals 80 Millionen Euro nach § 2 a ThürStaKoFiG ausgekehrt, die rückblickend aufgrund des hohen Wachstums an eigenen kommunalen Steuereinnahmen zu einer Überkompensation im Bereich der kommunalen Steuereinnahmen geführt haben.

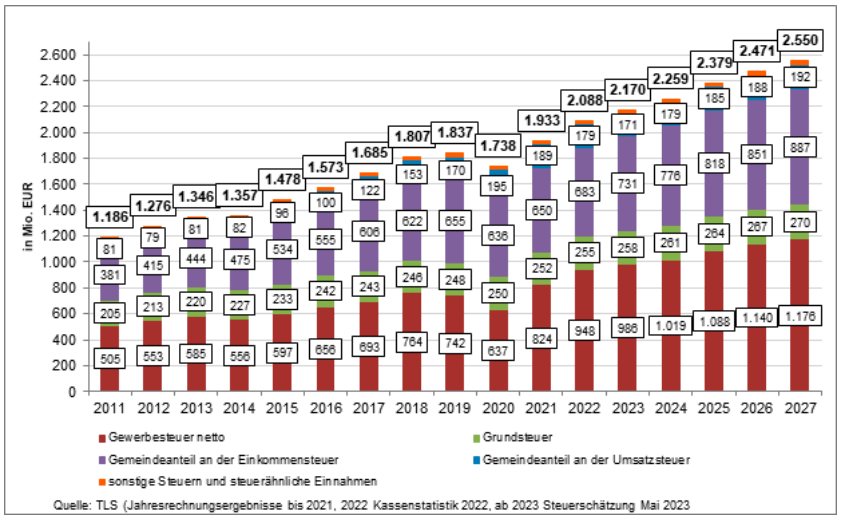

Mit 2.088 Millionen Euro steigen die Steuereinnahmen des Jahres 2022 im Vergleich zu denen des Jahres 2021 abermals deutlich an und befinden sich damit wieder auf dem Wachstumspfad der Jahre vor der Corona-Pandemie.

Dennoch werden die Kommunen in Thüringen zur Absicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch zukünftig in erheblichem Maße auf Zuweisungen des Landes angewiesen sein.

Vor diesem Hintergrund sind die mit Ausnahme des Jahres 2017 kontinuierlich gestiegenen laufenden Zuweisungen des Landes an die Kommunen seit dem Jahr 2012 zu werten. In den Jahren 2020/2021 verstärkte sich dieser Trend insbesondere aufgrund der Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds" gegenüber dem Jahr 2019. Die auf dem hohen Niveau der Jahre 2020/2021 sich fortsetzende Steigerung der Zuweisungen auch im Jahr 2022 dokumentiert die anhaltende Unterstützung der Kommunen zur Bewältigung von Krisenfolgen durch das Land trotz eigener erheblicher Herausforderungen.

Die höheren Zuweisungen des Landes, hier Schlüsselzuweisungen und Steuerkompensationszuweisungen, und der starke Anstieg der Steuereinnahmen führen auch zu einer weiteren Steigerung der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden, die den Landkreisen als Finanzierungsbasis für ihre Kreisumlagen dienen.

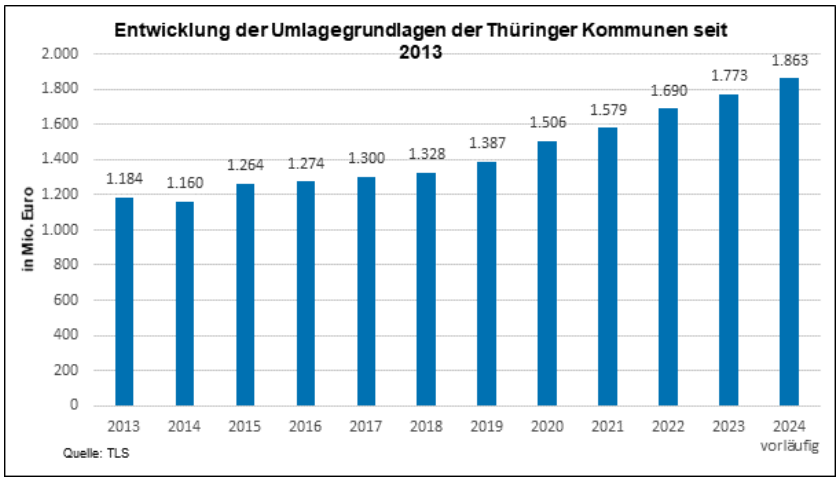

2. Wesentliche kommunale Ausgaben

Die Ausgaben der Kommunen in Thüringen haben sich in den Verwaltungshaushalten wie folgt entwickelt:

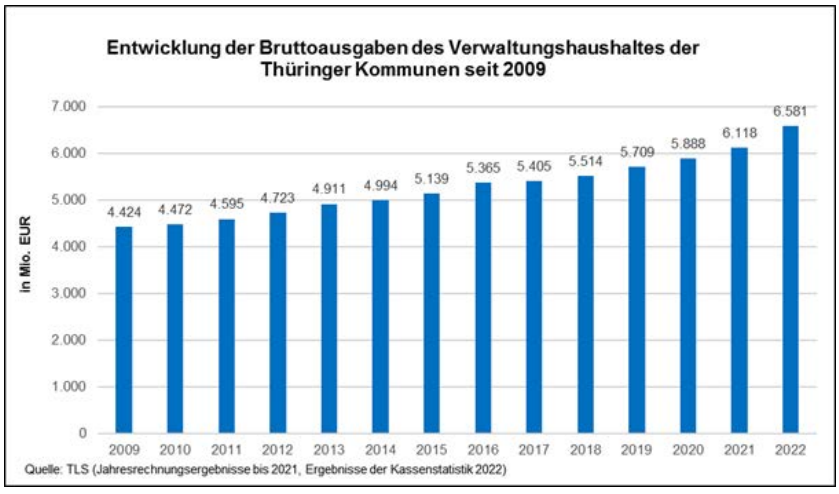

Als große Posten sind die Personalausgaben

und die Ausgaben für soziale Leistungen

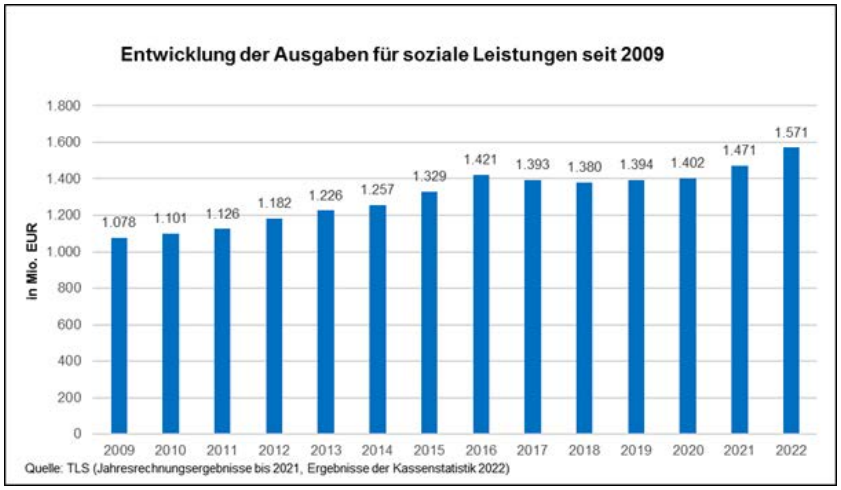

zu nennen.

In der Gesamtschau kann ein relativ kontinuierlicher Anstieg der laufenden kommunalen Ausgaben festgestellt werden, der insbesondere durch die steigenden Personalkosten bedingt ist, während die Ausgaben für soziale Leistungen über mehrere Jahre weitgehend stagnierten und erst im Jahr 2021 wieder deutlicher und im Jahr 2022, auch in Folge des eskalierenden Russland-Ukraine-Krieges, nochmals eindeutiger anwuchsen.

Während die Ausgaben der Kommunen in Thüringen bei steigenden Haushaltsvolumina in den genannten Bereichen überwiegend gestiegen sind, war bei den kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen seit dem Jahr 2009 zunächst ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2016 konnte dieser Rückgang gestoppt werden und seit dem Jahr 2017 ist sogar wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Der Anstieg beruht unter anderem auf verschiedenen Investitionsprogrammen von Bund und Land. Dies betrifft von Seiten des Bundes die Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sowie die Schulbaumittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, die wiederum durch das Land kofinanziert wurden. Von Seiten des Landes sind unter anderem die zwischenzeitlich im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz verstetigten Investitionspauschalen der Jahre 2018 und 2019 in Höhe von je 100 Millionen Euro und das Landesschulbauprogramm zu nennen. Durch Änderung des Thüringer Gesetzes zur Si-

cherung der kommunalen Haushalte vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte vom 11. März 2020 (GVBl. S.109) erhielten die Kommunen im Jahr 2020 weitere Investitionspauschalen von 168 Millionen Euro. Im Jahr 2021 wurden zudem weitere Investitionspauschalen in Höhe von 100 Millionen Euro aufgrund des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung an die Kommunen ausgereicht, die seit dem Jahr 2022 durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) in die Finanzausgleichsmasse überführt worden sind. Zur besseren Finanzierungsfähigkeit von Investitionen dürfte auch allgemein der Anstieg an eigenen kommunalen Steuereinnahmen beigetragen haben.

Dieser Anstieg der Ausgaben für Sachinvestitionen setzte sich in den Jahren 2020 bis 2022 fort, wenn auch krisenbedingt in abgeschwächter Form.

3. Finanzierungssalden

Die Entwicklung der Finanzierungssalden zeigt, dass die Kommunen in Thüringen regelmäßig in der Lage sind, ihre finanziellen Verpflichtungen aus ihren Einnahmen zu decken. Für die Jahre 2020 und 2021 zeigt sich zudem, dass die kommunalen Haushalte die Belastungen aus der Corona-Pandemie in der Gesamtschau sehr gut verkraftet haben, wozu die zuvor dargestellten zusätzlichen Bundes- und Landeszuweisungen ei-

nen erheblichen Beitrag geleistet haben dürften. Im Jahr 2021 erzielten die Kommunen in Thüringen mit einem Betrag in Höhe von 363 Millionen Euro sogar einen neuen Rekordüberschuss. Im Jahr 2022 ist trotz der Folgen des eskalierenden Russland-Ukraine-Krieges ein solider Überschuss zu verzeichnen.

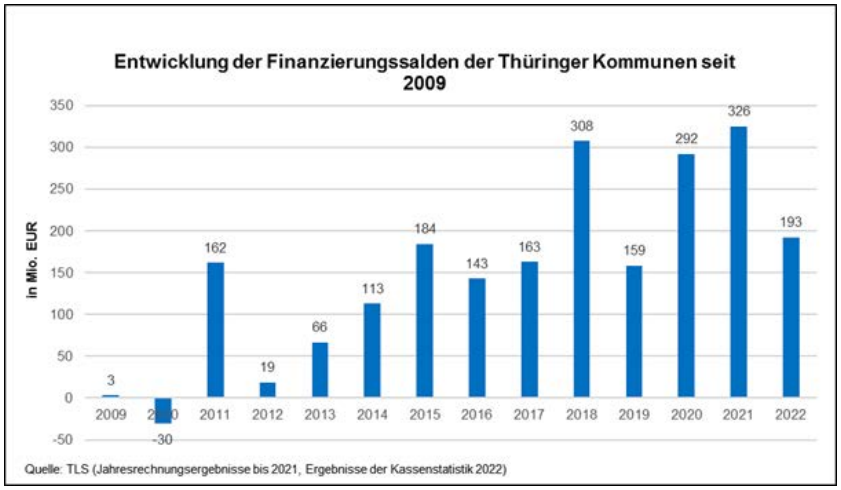

4. Verschuldung

Der Gesamtstand der Verschuldung der Kommunen in Thüringen konnte über die vergangenen Jahre kontinuierlich und insgesamt deutlich reduziert werden.

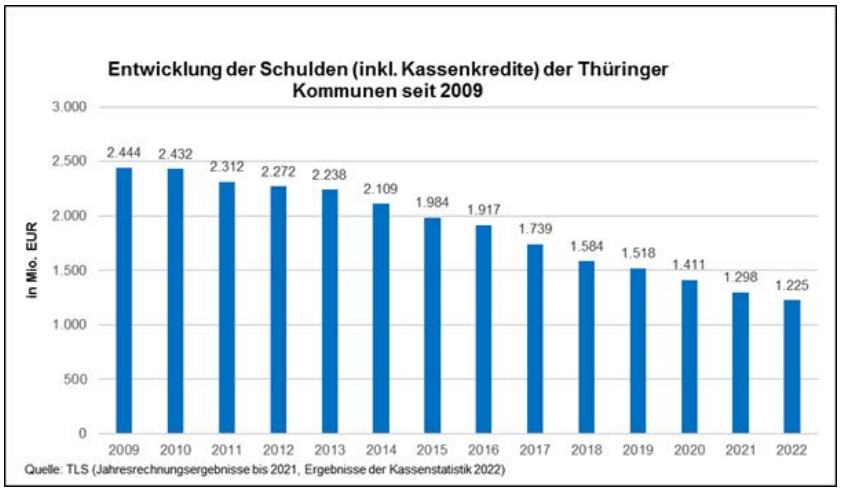

Bei separater Betrachtung der Kassenkredite zeigt sich, dass diese mittlerweile in Thüringen keine maßgebliche Rolle mehr spielen.

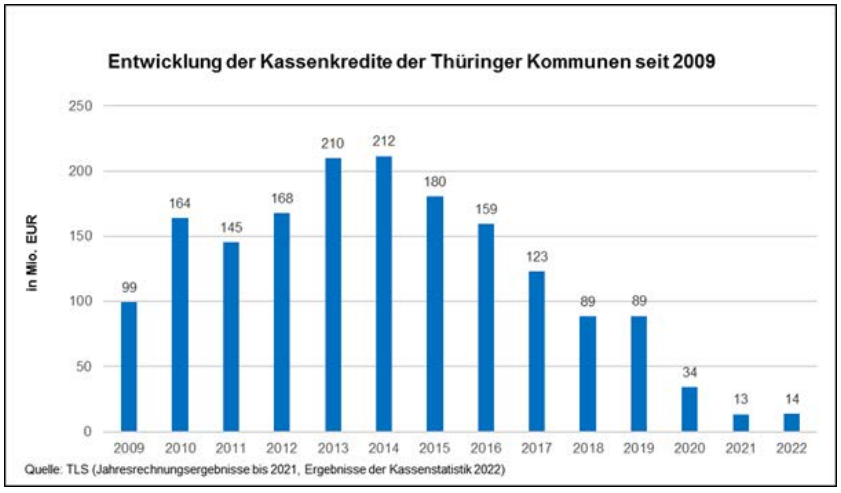

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Bei der Angabe der letzten Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ist zusätzlich die Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) angegeben. Nach den gesetzestechnischen Vorgaben muss die Rückverweisungskette der Änderungsfundstellen lückenlos sein. Die vorgenannte Änderung wurde bislang nicht bei den Angaben zur letzten Änderung berücksichtigt. Um den gesetzestechnischen Vorgaben gerecht zu werden, ist die Änderung durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) bei der Angabe der letzten Änderung nunmehr einmalig zusätzlich vorgesehen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a (Absatz 3b)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 2)

Im Absatz 3b ist die zum Jahr 2024 eingeführte Sozialbeteiligungskomponente geregelt, über die sich das Land direkt an erheblichen Veränderungen hinsichtlich des Finanzierungsbedarfs der Kommunen im Sozialbereich beteiligt. Hierzu werden die Werte der kommunalen Jahresrechnungsstatistik des vorvorvergangenen Jahres im Vergleich zu den Ist-Zuschussbedarfen, die der letzten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG zugrunde lagen, verglichen.

Zur Bemessung der Höhe der Sozialbeteiligungskomponente wird die Entwicklung des Zuschussbedarfs im kommunalen Einzelplan 4 der kreisfreien Städte und Landkreise betrachtet. Der Bereich der Kindertagesbetreuung, Gliederungsnummer 464, wird herausgerechnet, da diese als gemeindliche Aufgabe nicht über die soziale Kreisschlüsselzuweisung finanziert wird, auf die die Sozialbeteiligungskomponente wirkt. Darüber hinaus wird klarstellend aufgeführt, dass auch die Gliederungsnummern 436 (Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer), 42 (Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes), 404 (Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch [SGB XII]) und 415 (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII) unberücksichtigt bleiben. Hintergrund ist, dass diese zu 100 vom Hundert dem übertragenen Wirkungskreis zugerechnet werden und damit nicht Teil der über den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz regelgebundenen Bildung der Finanzausgleichsmasse I sind, deren Bildung über die Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3b ThürFAG über die soziale Kreisschlüsselzuweisung modifiziert wird. Die Gliederungsnummer 400 (Allgemeine Sozialverwaltung) sowie die Gliederungsnummer 407 (Verwaltung der Jugendhilfe) werden zur Vermeidung jährlicher Neuberechnungen der zu berücksichtigenden Anteilswerte hinsichtlich der Zuordnung zum eigenen und zum übertragenen Wirkungskreis pauschal zu 100 vom Hundert in die Überprüfung einbezogen.

Zu Doppelbuchstabe bb (neuer Satz 5)

Mit dem Thüringer Gesetz zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) wurden in das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch die §§ 7 a bis 7 c eingefügt, um Mehrbelastungen der

Landkreise und kreisfreien Städte im Jahre 2022 infolge des Inkrafttretens des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBI. I S. 760) am 1. Juni 2022 aufzufangen.

Aufgrund des § 7 a Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurden 49,5 Millionen Euro im Jahr 2022 aus dem auf Thüringen entfallenden Anteil von insgesamt zwei Milliarden Euro an Bundesmitteln zur Unterstützung der Länder und Kommunen entsprechend dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Zur Sicherstellung der Auskömmlichkeit der Mittel sind nach § 7 c Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 2024 eine Überprüfung der nach § 7 a Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleisteten Mittel sowie ergänzende Leistungen im Falle, dass die Mittel nicht auskömmlich sind, vorgesehen. Nach § 7 b Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten Landkreise und kreisfreie Städte im Vorgriff auf die Überprüfung im Jahr 2024 bereits im Jahr 2023 auf Antrag ergänzende Leistungen.

Die Ausreichung der Mittel nach den §§ 7 b und 7 c Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt auf Grundlage eines Vergleichs der Zuschussbedarfe im Sozialbereich des Jahres 2021 zu denen des Jahres 2022. Damit werden Zuwächse an ungedeckten Sozialausgaben des Jahres 2022 zu denen des Jahres 2021 bereits zu Hundert vom Hundert erstattet und sollen nicht nochmals über die Sozialbeteiligungskomponente für das Jahr 2025 berücksichtigt werden.

Der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2025 würde ein Vergleich der Zuschussbedarfe des Jahres 2019 zu denen des Jahres 2022 zugrunde liegen und sich von der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2024, der ein Vergleich der Zuschussbedarfe der Jahre 2019 zu denen des Jahres 2021 zugrunde liegt, nur hinsichtlich der Veränderung der Zuschussbedarfe des Jahres 2021 zu denen des Jahres 2022 unterscheiden. Genau diese Veränderung der Zuschussbedarfe wird jedoch bereits über die Mittel nach §§ 7 b und 7 c Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erstattet. Das heißt, dass für das Jahr 2025 die Höhe der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2024 unverändert fortzugelten hat.

Im Rahmen der nächsten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG im Jahr 2025 für das Jahr 2026 und bei der Ermittlung der Sozialbeteiligungskomponente in den darauffolgenden Jahren wird ebenfalls zu prüfen sein, ob und wie Mittelzuweisungen außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Ausgleich krisenbedingt außergewöhnlicher kommunaler Belastungen im Sozialbereich gesondert berücksichtigt werden müssen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Die pauschale dauerhafte Erhöhung der Finanzausgleichsmasse I um 100 Millionen Euro über die im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG ermittelte angemessene Finanzausstattung hinaus soll im Rahmen der Abrechnung der Finanzausgleichsmasse I nach § 3 Abs. 4 ThürFAG Berücksichtigung finden. Der Stabilisierungsfonds bildet die Ungewissheiten ab, die sich daraus ergeben, dass die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse I auf Grundlage der nur geschätzten Steuereinnahmen des Landes und der Kommunen beruht. Die Ergebnisse

aus dem Soll-Ist-Vergleich laufen als Kontrollrechnung über den Stabilisierungsfonds, dem damit eine Ausgleichsfunktion zwischen Land und Kommunen zukommt. Der bestehende Abrechnungsbetrag des Stabilisierungsfonds soll sich zukünftig nur noch dann zu Gunsten der Kommunen weiter erhöhen, wenn sich ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten der Kommunen ergibt, der 100 Millionen Euro übersteigt, da in dieser Höhe die im Rahmen der Revision ermittelte angemessene Finanzausstattung nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz bereits jährlich unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung der Steuereinnahmen von Land und Kommunen zusätzlich erhöht wird.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Redaktionelle Anpassung in Folge der Legaldefinition des Begriffes "Jahresrechnungsstatistik" in Absatz 3 b

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Nummer 9)

Redaktionelle Folgeänderung zur Erweiterung des Sonderlastenausgleichs für Belastungen der Kurorte auf die Erholungsorte

Zu Buchstabe b (Nummer 17)

Rein redaktionelle Ergänzung eines Satzzeichens

Zu Nummer 3

Die in der Neufassung gewählte Formulierung dient der Konkretisierung. Der Umlagebedarf für die Finanzierung der Bereitstellung der Geobasisdaten wird in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel bei Kapitel 17 20 Titel 633 14 geleistet. Zugleich wird rein redaktionell die haushalterische Abwicklung genauer wiedergegeben.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Ausstattung der Einheiten von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz mit BOS-Digitalfunk hat im Januar 2022 ihren Abschluss gefunden. Zur dauerhaften Sicherstellung der Betriebsbereitschaft des Digitalfunks bei den kommunalen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) soll ein Wartungs- und Servicevertrag für die Wartung und Pflege der zentralen Programmiertechnik in der Autorisierten Stelle Thüringen beginnend mit dem Jahr 2024 abgeschlossen werden. Da diese Leistungen ausschließlich für die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung der kommunalen BOS erbracht werden, sollen die Kosten in Höhe der im Landeshaushalt eingestellten Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich geleistet werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Sicherstellung eines einheitlichen Ausstattungsgrades des Digitalfunks bei den kommunalen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist zur Beibehaltung der Interoperabilität mit den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der anderen Bundesländer sowie des Bundes sowohl aus einsatztaktischen als auch aus sicherheitstechnischen Gründen zwingend. Die zur Umsetzung der von der

Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben geforderten Leistungsmerkmale erfordern regelmäßig die Anschaffung neuer Lizenzen für die 21.000 Digitalfunkgeräte. Der kommunale Finanzierungsanteil für die Anschaffung der erforderlichen Lizenzen soll aus der Finanzausgleichsmasse I geleistet werden, während die mit einem Anteil von 20 vom Hundert dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnenden Funkgeräte für den Aufgabenbereich Katastrophenschutz durch das Land finanziert werden.

Zu Nummer 5

Da die statusbedingte Mehrbelastung der Erholungsorte laut des für die staatliche Anerkennung zuständigen Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft nur geringfügig von denen der Kurorte abweicht, soll der Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kurorte auf die Erholungsorte ausgeweitet werden. Der Sonderlastenausgleich trägt damit in gleicher Weise wie bei den Kurorten bisher künftig auch der überörtlichen Bedeutung der anerkannten Erholungsorte insbesondere für den Fremdenverkehr Rechnung.

In Kur- und Erholungsorten werden nicht nur die zur Erlangung des Prädikats erforderlichen Einrichtungen vorgehalten, sondern daneben auch ein erweitertes kulturelles Angebot angeboten. In beiden Fällen handelt es sich um Aufgaben, die, soweit sie von den Gemeinden wahrgenommen werden, dem Bereich der freiwilligen Leistungen zuzuordnen sind. Dieses Angebot wirkt deutlich über die Grenzen der Gemeinde hinaus und sorgt für positive touristische und damit insbesondere wirtschaftliche Effekte auch in den umliegenden Gemeinden der Regionen. Das bedeutet aber auch, dass der erhebliche, nicht nur finanzielle Aufwand, der vor einer Anerkennung beziehungsweise zum Erhalt des Kur- beziehungsweise Erholungsortstatus zu leisten ist und der allein bei der Gemeinde selbst anfällt, in nicht unerheblichem Maß zu positiven Effekten auch außerhalb der betreffenden Gemeinde führt, während die mit dem Kur- beziehungsweise Erholungsortstatus verbundene Belastung einzig beim Kur- beziehungsweise Erholungsort selbst anfällt. So zeigen die Kurorte mit 124,13 Euro je Einwohner und die Erholungsorte mit 79,89 Euro je Einwohner in den relevanten Gliederungsnummern der kommunalen Kassenstatistik (321 nicht wissenschaftliche Museen, Sammlungen, Ausstellungen; 323 zoologische und botanische Gärten; 34 Heimat- und sonstige Kulturpflege; 57 Badeanstalten; 58 Park- und Gartenanlagen; 59 sonstige Erholungseinrichtungen; 73 Märkte; 790 Fremdenverkehr; 86 Kur- und Badebetriebe) unter Einbezug der Einnahmen aus der Kurtaxe einen deutlich höheren Zuschussbedarf auf, als die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden mit 44,99 Euro je Einwohner. Um diesen überschießenden Effekt zu honorieren und zu erhalten, ist es notwendig, die mit dem Kur- beziehungsweise Erholungsortstatus verbundenen Lasten - auch zum Vorteil des Umlands - finanziell abzumildern. Zugleich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einnahmesituation von Kur- und Erholungsorten infolge fehlender Gewerbebetriebe und damit einhergehender mangelnder Steuerzahler tendenziell schlechter ist als im Durchschnitt der Kommunen in Thüringen und das System der Schlüsselzuweisungen keinen vollständigen Ausgleich gewährt. So betrugen die Steuereinnahmen je Einwohner im Durchschnitt der Kur- und Erholungsorte in Thüringen im Jahr 2022 anhand der kommunalen Kassenstatistik 66 Euro weniger als der Durchschnitt aller Gemeinden in Thüringen. Auch in den weiteren betrachteten Jahren 2018 bis 2021 lagen die Steuereinnahmewerte der Kur- und

Erholungsorte in Thüringen stets unter den Werten der Gesamtheit der Gemeinden in Thüringen.

Zu diesem Zweck wird der Betrag des bisherigen Kurlastenausgleichs von jährlich 11 auf jährlich 16 Millionen Euro erhöht. Die Erhöhung orientiert sich an den in den Jahren 2020, 2021 und 2023 bereitgestellten Mitteln von jeweils fünf Millionen Euro für die Erholungsorte zur Abfederung der Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Energiekrise. Die Umschichtung von fünf Millionen Euro innerhalb der Finanzausgleichsmasse I ist angesichts des deutlichen Zuwachses dieser Finanzausgleichsmasse im Jahr 2024 sachgerecht, um sowohl die Bedarfe der Erholungsorte als auch die allgemeinen Finanzbedarfe der übrigen Kommunen angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere da es sich um freiwillige Aufgaben handelt, ist es zugleich gerechtfertigt, nur einen Teil der Mehraufwendungen der Kur- und Erholungsorte durch den Sonderlastenausgleich zu adressieren. Bei der aktuellen Anzahl der Kur- und Erholungsorte und dem Ansatz für den Sonderlastenausgleich würden die im Vergleich zu den sonstigen kreisangehörigen Gemeinden erhöhten Zuschussbedarfe der Kur- und Erholungsorte in den einschlägigen Gliederungsnummern zu etwa Zweidrittel finanziert. Proberechnungen haben zudem gezeigt, dass die Integration der Erholungsorte in den Sonderlastenausgleich nicht zu einer Reduzierung der Mittel für die Kurorte führt, sondern diese weiterhin rund elf Millionen Euro aus dem Sonderlastenausgleich erhalten und die Erholungsorte in Summe rund fünf Millionen Euro.

Zuweisungsberechtigt sind diejenigen Gemeinden, die zum 1. Januar des jeweiligen Finanzausgleichsjahres als Kurort zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 des Thüringer Kurortegesetzes (ThürKOG) oder als Erholungsort zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 8 ThürKOG berechtigt sind. Der Anknüpfungspunkt an die politische Gemeinde resultiert daraus, dass diese Träger des Prädikats ist. Das Vorhandensein mehrerer prädikatisierter Ortsteile ergibt sich ausschließlich aus Gemeindefusionen und stellt Übergangsfälle bis zur nächsten Anerkennung dar. Damit erfolgt mit der Anknüpfung an die politische Gemeinde keine Schlechterstellung fusionierender Gemeinden, sondern eine Gleichbehandlung, die zum Verlust eines zeitlich beschränkten, nicht intendierten Vorteils führt.

Die Verteilung richtet sich nach dem in Absatz 2 festgelegten Schlüssel. Danach wird ein einheitlicher Sockelbetrag in Höhe der der Finanzausgleichsmasse I neu hinzugefügten Mittel in Höhe von fünf Millionen Euro eingeführt. Mit diesem wird der Aufwand honoriert, der unabhängig von der Anzahl der Besucher und Gäste als Infrastruktur zu schaffen und vorzuhalten ist, um die Prädikatisierung zu erhalten und zu behalten. Hierunter fällt zum Beispiel die regelmäßig vorgehaltene Tourist-Information. Unterschiede bei den Anerkennungsvoraussetzungen zwischen Kur- und Erholungsorten sind gering und bestehen im Wesentlichen darin, dass Kurorte über Heilmittel verfügen und Kureinrichtungen vorhalten, in denen das Heilmittel indikationsbezogen eingesetzt wird. Höhere Aufwendungen der Kurorte gegenüber den Erholungsorten sind hiermit nicht generell verbunden. Solange eine Gemeinde sowohl zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG als auch zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 8 ThürKOG berechtigt ist, wird sie bei der Berücksichtigung der Verteilung des Sockelbetrages doppelt berücksichtigt. Mit dem Sockelbetrag können basierend auf den Personalkostenansätzen im Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement 10/2023 "Kosten eines Arbeitsplatzes

(2023/2024)" Arbeitsplatzkosten für bis zu zwei Mitarbeiter, zum Beispiel aus dem Bereich Gartenbau und dem Bereich Buchhaltung/Verwaltung, finanziert werden, um die erforderlichen touristischen beziehungsweise kurörtlichen Einrichtungen und Infrastrukturen vorzuhalten.

Zur Berücksichtigung des Aufwandes, der mit der tatsächlichen Auslastung variiert, werden wie bisher im weiteren sowohl die Übernachtungszahlen als auch die Anzahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen berücksichtigt. Maßgeblich sind die Übernachtungszahlen des Vorjahres sowie die Anzahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Stand 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvergangenen Jahres. Ab dem Berichtsjahr 2021 geben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Daten im "Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland" heraus und sieht das Thüringer Landesamt für Statistik von der Veröffentlichung eines eigenen Verzeichnisses ab. Da die Daten auch weiterhin auf den Meldungen zur amtlichen Krankenhausstatistik basieren, führt die Aktualisierung des für die Verteilung der Mittel heranzuziehenden Verzeichnisses nicht zu einer inhaltlichen Änderung.

Da in Thüringen sowohl Erholungsorte mit einer Rehabilitationseinrichtung als auch Kurorte ohne eine größere Rehabilitationseinrichtung anerkannt sind, ist eine weitere Differenzierung zwischen Kur- und Erholungsorten nicht angezeigt, da eine solche ohne zusätzliche Erhebung des Reisegrundes und der Unterkunftsart und damit verbundenen Aufwänden sowohl der Meldepflichtigen als auch der Verwaltung keine sachgerechtere Verteilung ermöglichen würde.

Absatz 3 statuiert eine Meldepflicht hinsichtlich der in Absatz 2 genannten Übernachtungszahlen. Die Regelung orientiert sich an den Erhebungsmerkmalen des Beherbergungsstatistikgesetzes. Die Aufnahme einer entsprechenden Auskunftspflicht parallel zur statistischen Erhebung für die Beherbergungsstatistik muss erfolgen, weil die nach dem Beherbergungsstatistikgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung erhobenen Angaben dem Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen und demzufolge nicht für die Berechnung herangezogen werden können.

Durch die Orientierung an den Vorgaben des maßgeblichen Beherbergungsstatistikgesetzes soll der Aufwand für die zur Auskunft Verpflichteten so gering wie möglich gehalten werden. Die entsprechenden Angaben können sodann bei der Gemeinde gesammelt und an das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium zur Berechnung der Zuweisung übermittelt werden. Der dadurch entstehende Mehraufwand bei den begünstigten Gemeinden dürfte überschaubar sein und wird durch die ergänzende Zuweisung nach § 22 b kompensiert.

Zu Nummer 6

Mit der Novelle des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2022 durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive wurden die Investitionspauschalen in Höhe von rund 100 Millionen Euro pro Jahr, verteilt als Betrag je Einwohner, aus dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) in der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Fassung in den kommunalen Finanzausgleich überführt und durch eine entsprechende Erhöhung

des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes von 36,19 vom Hundert auf 37,17 vom Hundert verstetigt. Die aus dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive herrührende zeitliche Beschränkung bis zum Jahr 2024 wurde hierbei gestrichen. Übernommen wurde die in Absatz 5 vorgegebene Überprüfung der Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach zum Jahr 2025.

Diese Überprüfung soll nunmehr um ein Jahr verschoben werden und damit eine zeitgleiche Überprüfung mit der nach § 37 ThürFAG vorgesehenen Evaluation ermöglicht werden. Etwaig festgestellter Änderungsbedarf kann dann zugleich mit den Erkenntnissen aus der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG in die Novelle des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum Jahr 2026 berücksichtigt werden.

Zu Nummer 7

Nach erfolgreichem Pilotprojekt wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) die dauerhafte Möglichkeit, Dritte mit der Erbringung von näher definierten Beratungsleistungen gegenüber den Gemeinden und Landkreisen zu beauftragen, eingeführt. Im Rahmen der Organisation der Weiterführung der Beratungsleistungen durch einen geeigneten Leistungserbringer wurde Klarstellungsbedarf an der bisher geltenden Norm in der Weise festgestellt, dass der Finanzierungsbeitrag der Kommunen in Höhe von jährlich maximal 205.000 Euro nur für den Fall des Abschlusses eines Beratungsvertrages anfällt und nur in der hälftigen Höhe der sich aus dem Beratungsvertrag ergebenden Vergütung (brutto) aus der Finanzausgleichsmasse aufzubringen ist.

Aus Anlass der Klarstellung wurde die Norm auch sprachlich überarbeitet, ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Zu Nummer 8

Zu Buchstaben a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Neben einer rein redaktionellen Anpassung in der Einleitung erfolgt die Anpassung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG zur Umsetzung der Ergebnisse der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG. Zur Ermittlung der neuen Pauschalen wird auf die Seiten 40 bis 50 des Revisionsberichts in Anlage 1 Bezug genommen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Mit dem neu eingefügten Satz erfolgt die Anhebung der Einwohnerpauschale nach Nummer 4, um das Ergebnis der Überprüfung der Pauschalen nach § 3 Abs. 6 ThürFAG für die betroffenen Kommunen noch nicht wirken zu lassen. Hintergrund ist, dass die Absenkung der Einwohnerpauschale nicht auf einer Veränderung des Aufgabenbestandes des übertragenen Wirkungskreises oder auf Standardänderungen bei den übertragenen Aufgaben beruht. Die Absenkung ergibt sich vielmehr aus der insbesondere auch die Anmerkungen des Rechnungshofes aus der Beratung des "Mehrbelastungsausgleich im Kommunalen Finanzausgleich" vom 25. April 2022 berücksichtigenden angepassten Methodik der Überprüfung der Pauschalen. Dies stellt eine für die betroffenen Kommunen unvorhergesehene und durch sie nicht beeinflussbare Ent-

wicklung dar. Mit der zeitlich beschränkten Anhebung soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich bis zur nächsten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG auf die niedrigeren Pauschalen einzustellen.

Zu Buchstabe b (Absatz 1 a)

Die Anpassung der Zuschläge nach § 23 Abs. 1a ThürFAG erfolgt zur Umsetzung der Ergebnisse der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ThürFAG. Zur Ermittlung der neuen Zuschläge wird auf die Seiten 40 bis 50 des Revisionsberichts in Anlage 1 Bezug genommen.

Die Fortschreibungs- und Rundungsregelung wird mit der Aufhebung des Satzes 3 an dieser Stelle gestrichen und zusammenfassend in Absatz 4 sowohl für die Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 als auch die Zuschläge nach Absatz 1a geregelt.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Die Änderung passt die Regelung in Absatz 4 an die Aktualisierung der Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1 a Satz 1 an. Zudem wird die Fortschreibung zentral in Absatz 4 sowohl für die Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 als auch die Zuschläge nach Absatz 1a geregelt. Das Aufteilungsverhältnis der Fortschreibung wurde angepasst, weil im Betrachtungszeitraum etwa 80 vom Hundert der um kalkulatorische Ausgaben bereinigten Nettoausgaben des Verwaltungshaushalts im übertragenen Wirkungskreis Personalausgaben sind, während dies zuvor etwa 65 vom Hundert waren. Die Fortschreibung im Mittel der letzten fünf verfügbaren Vorjahre, das heißt für die Personalausgaben die Jahre 2018 bis 2022 und für den Verbraucherpreisindex die Jahre 2019 bis 2023, erfolgt bewusst: In den Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 und den Zuschlägen nach Absatz 1a für das Jahr 2024 fanden die außerordentlichen Anstiege der Personalkosten und der Verbraucherpreise der Jahre 2022 und 2023 Eingang, vergleiche Ausführungen auf den Seiten 45 und 46 des Revisionsberichts in Anlage 1. Zusätzlich fand die bereits bekannte deutliche Tariferhöhung für das Jahr 2024 Berücksichtigung. Insofern ist es sachgerecht, diesen hohen Basiswert des Jahres 2024 mit Durchschnittswerten fortzuschreiben, zumal in diesen auch die teilweise hohen Einzelwerte der Vorjahre einfließen.

Im Übrigen dient die zusammenfassende Regelung der Fortschreibung der Pauschalen nach Absatz 1 Satz 1 und der Zuschläge nach Absatz 1 a lediglich der besseren Systematik und stellt keine inhaltliche Änderung dar.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die Änderung der Antragsfrist in der Neufassung des Satzes 7 dient der Umsetzung des Förderprogramms, weil die Bewilligungsbehörde die bislang bestehende Antragsfrist als hinderlich einstuft. Die Fristverlängerung entspricht dem Willen sowohl der Bewilligungsbehörde als auch der Antragsteller.

Des Weiteren entfällt in der Neufassung der bisherige Halbsatz 2, weil dieser einen abgeschlossenen Sachverhalt des Jahres 2019 betraf und keinen Regelungsgehalt mehr aufweist.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in Satz 2. Laut Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in der Drucksache 7/6082, Begründung zu Nummer 22, sollen die Zuwendungen nach § 24 Abs. 2 a ThürFAG zusammen mit den Schlüsselzuweisungen ausgezahlt werden. Die Auszahlungstermine für die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben wurden mit der gleichen Gesetzesnovelle aufgrund der Aufhebung eines Absatzes in § 12 von dessen Absatz 3 in dessen Absatz 2 verschoben. Diese Änderung blieb unberücksichtigt und wird jetzt korrigiert.

Zu Nummer 10

Die Bestimmung, die die Korrektur von Finanzzuweisungen nach dem Vierten Abschnitt des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes regelt, wird an die vergleichbare Bestimmung in Absatz 3 angepasst, die die Korrekturen von Finanzzuweisungen nach dem Dritten Abschnitt des Gesetzes regelt. Die Anpassung ist insbesondere mit Blick auf die Umstellung der Kommunalen Investitionspauschale nach § 22 e ThürFAG durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden erforderlich, weil diese Pauschale nicht mehr als Betrag je Einwohner ausgereicht wird.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Änderung durch Nummer 5

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Anlagen*

Endnote:

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringen.de zur Verfügung. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

Gemeinde- und Städtebund Thüringen
Thüringischer Landkreistag

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

Die folgenden natürlichen und juristischen Personen haben sich im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens beteiligt. Die von den Beteiligten eingereichten Formblätter zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes (ThürBeteildokG) wurden aufgrund des Wegfalls des Verfügungsgrundes gemäß § 6 Satz 2 ThürBeteildokG gelöscht.

Thüringischer Landkreistag e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.
Thüringischer Landkreistag e.V.
Gemeinde- und Städtebund Thüringen e.V.

Die Beiträge der Beteiligten sind in der Beteiligtentransparenzdokumentation nur enthalten, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde.

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

(Keine Dokumente vorhanden)